

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und aus-
wärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17 1/2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Jos. Eich.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß: P. M. Schmitz.
Expedition: Neuß, Markt.

Insertate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr
am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder
deren Raum 15 Pf. = 1 1/2 Sgr.

Fruchtpreise zu Neuß am 17. August.

Weizen	1. Qual.	21	—	Hafer	15	60
	2. "	19	—	Raps 1. Qual.	34	—
Landroggen	1. D.	15	50	2. "	32	50
	2. "	13	50	Kartoffeln	8	50
Winter-Gerste		14	—	Heu per 50 Kilo	3	60
Schmalz	1 Qual.	—	—	Roggenstroh per Schock	a 600 Kilo	24
"	"	—	—			

Preise unverändert.

Neuer Weizen wird mit M. 18,30—20,30 Roggen mit M. 14—16 bez.		
Müßel per 100 Kilo im Partieen von 100 Ctr.	71	50
Müßel per 100 Kilo feigweise	73	—
Geringstes Del per 100 Kilo 3.— M. höher als Müßel.		
Reiten per 1000 Kilo	128	—
Reiten per 50 Kilo	5	60

Müßel und Ruchen unverändert.

Preise unverändert.
Neuer Weizen wird mit M. 18,30 — 20,30 Roggen mit M. 14 — 16 bez.
Stück per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr. 71 50
Rüböl per 100 Kilo schmelz 73 —
Geröstetes Del per 100 Kilo 3. — M. höher als Rüböl.
Preßkuchen per 1000 Kilo 128 —
Kleien per 50 Kilo 5 60
Rüböl und Kuchen unverändert.

Die „Majestät des Gesetzes“ und die „ritterliche Ehre.“

Vor nicht langer Zeit theilten die öffentlichen Blätter mit, ein Advocat in Münster sei deshalb nicht zum Landwehr-Officier befördert worden, weil er als Student einer Verbindung angehört habe, welche grundsätzlich das Duell verurtheilt. Neuestens berichtet die „Reißer Btg.“, ihr seien drei derartige Fälle mitgetheilt worden, in denen solche Gegner des Duells nicht zu Reserve-Officieren hätten avanciren können.

Bisher haben nur katholische Zeitungen ihre Stimme gegen das Duell erhoben; in neuerer Zeit sind erfreulicher Weise aber auch liberale, fortschrittliche und demokratische Blätter ihnen in diesem Kampfe gegen lächerliche Wahgebilde zur Seite getreten. Der preussische Officier ist zum Duell gezwungen, was um so unbegreiflicher ist, da schon Friedrich der Große den Grafen von Chasot, einen zu dem engsten Freundschafskreise Friedrichs gehörigen Officier, der seinen Gegner im Duell durch einen Selbsthieb getödtet hatte, mit den harten Worten verabschiedete: „Ich liebe tapfere Officiere, aber Schärfrichter kann ich in meiner Armee nicht gebrauchen.“ Und hundert Jahre später werden in demselben preussischen Officiere, die das Duell ablehnen, bestraft resp. entlassen, weil sie etwas unterlassen, was, wenn sie es begehren, gesetzlich strafbar ist!

Das Duell-Unwesen ist ein wahrer Krebsgeschwür in der Armee, und manches hoffnungsvolle Leben wird um einer Dummheit willen vernichtet, oder doch zu einem Krüppel- das ein verdammt, weil der „Codex der Ehre“ es so gebietet. Sehr treffend sprach sich die „Dem. Corresp.“ hierüber u. A. also aus: „Dadurch, daß der Officier gezwungen ist, jedes Duell anzunehmen, erwächst für ihn eine Kollision der Pflichten, die unmöglich mit einem gesunden Verstand vereinbar ist. Als Staatsbürger liegt ihm ob, alle Gesetze des Staates zu be-

folgen. Zugleich existirt aber für ihn ein ungeschriebenes und doch streng gehandhabtes Gesetz, welches ihm gebietet, unter gewissen Bedingungen den Gesetzen des Staates zuwider zu handeln. Folgt er den Vorschriften des Codex der Ehre nicht, so ist er unwürdig, weiter als Officier zu dienen. Im besten Falle wird ihm an die Hand gegeben, seinen Abschied zu nehmen. Wir haben also die Ungeheuerlichkeit als Institution, daß eine gewisse Klasse von Staatsbürgern gezwungen ist, in besonderen und leider sehr häufigen Fällen gegen das allgemein geltende Gesetz zu verstoßen, um nicht Gefahr zu laufen, an Ehre und Stellung Schaden zu nehmen. In der Praxis haben wir denn auch die Folge, daß durchaus tüchtige Officiere befristet wurden, weil sie Gemüthlichkeit mit der Waffe in der Hand verweigerten; ja es sind Fälle vorgekommen, daß Officiere, die bloß prinzipiell das Duell verurtheilten, entlassen wurden. Wir glauben, es gehört auch zum „Rechtsstaate“, daß Männer, welche sich zur Begehung einer vom Gesetze mit schweren Strafen bedrohten Handlung nicht hergeben wollen, dieser ihrer gesetzlichen Bestimmung wegen nicht noch gemahregelt werden. Der gegenwärtige Zustand widerspricht so sehr aller Vernunft und führt zu schweren Verwicklungen mit sich, daß eine Reform dringend notwendig ist.“ Diese Reform bleibt aber so lange ein frommer Wunsch, als nicht von oben herab die Zwiespalt streng verboten, mit Ausstoßung aus der Armee bedroht und Einrichtungen getroffen werden, daß etwaige Differenzen und Zwistigkeiten durch Ehrengerichte geschlichtet werden.

Man darf wohl annehmen, daß die meisten Officiere im Herzen das Duellgebot verabscheuen, aber sie müssen sich unter die Tyrannei der Mode beugen, und so schwebt zeitweilig das Damoklesschwert der Duell über ihrem Haupte, das ein unbedachtes oder böswilliges Wort herabfallen lassen kann. Wer die Officiers-Duelle bekämpfen will, darf aber nicht allein mit der „Majestät“ des Gesetzbuches kommen, denn diese spielt hier bekanntlich keine Rolle, sondern er muß das falsche, künstlich aufgebaute Princip der „ritterlichen Ehre“ in seiner ganzen Haltlosigkeit hinfallen; er muß nachweisen, daß es einen Unterschied zwischen bürgerlicher und ritterlicher Ehre nicht gibt, und daß der Officier keine besondere Ehre haben kann, die ihn über jeden sonstigen Ehrenmann stellt. Die bürgerliche Ehre besteht in der Voraussetzung, daß wir die Rechte eines jeden unbedingt achten, und diese Ehre folgt nicht auf der Jungenpfeife eines beliebigen Kaufmanns oder Schurken; sie hat zwar ihren Namen vom Bürgerstande, allein ihre Geltung erstreckt sich über alle Stände ohne Unterschied; kein Mensch kann ihrer entbehren, denn wer Treu und Glauben bricht, hat Treu und Glauben verloren, wer er auch sei. Die wahre Soldaten- und Officiers-Ehre besteht darin, daß, wer sich zur Vertheidigung des Vaterlandes anheißig macht, die dazu nöthigen Eigenschaften, also Muth, Tapferkeit und Kraft besitze und

ernstlich bereit sei, sein Land bis in den Tod zu vertheidigen und überhaupt die Fahne, zu der er einmal geschworen, um nichts auf der Welt zu verlassen. Dieser Muth wird aber nicht dadurch bekundet, daß man sich mit einem gewandten Raufbolde auf lange Messer schlägt oder seine Brust einer tüchtigen Kugel preisgibt; und welchen Werth hat noch der Muth, der zwischen die Wahl gestellt ist: entweder Duell oder Dienstentlassung?

Erklärte doch auch der Kriegsminister a. D. v. Rameke im deutschen Reichstage: „Die Officiere müssen mit demselben Maße gemessen werden, wie die übrigen treuen Staatsdiener.“

Niemand hat sich schärfer, überzeugender und logischer gegen die hier in Betracht kommenden Punkte ausgesprochen, wie Arthur Schopenhauer, und da auf die Worte dieses Philosophen unsere aufgeklärte Welt schwört, so wollen wir wenigstens den Extract seiner Ideen als Beweismittel für das Unsinnsige, Thörichte und Unmoralische der Ruch-Duelle anführen.

Die Ehre, wie wir sie oben kurz skizzirt, findet sich in ihren Grundzügen bei allen Völkern und zu allen Zeiten als allgemein geltend. Eine von dieser Ehre verschiedene Gattung der Ehre, von welcher die alten Griechen und Römer keinen Begriff hatten und die erst im Mittelalter entstanden ist, ist das sog. point d'honneur, die „ritterliche“ Ehre, die aber nur in einem kleinen Bruchtheil der Bevölkerung heimisch geworden ist, nämlich unter den höheren Ständen der Gesellschaft und was ihnen nachsteht. Die erstere macht den Ehrenmann, die letztere den Mann von Ehre. Diese besteht nicht in der Meinung Anderer von unserm Werthe, sondern ganz in der Meinung Anderer von unserm Werthe, daher Verunglimpfungen auch „zurückgenommen“ oder „abgegeben“ werden können, wodurch es dann ist, als wären sie nie geschehen. Während die allgemein geltende Ehre von dem abhängt, was man selbst sagt oder thut, hängt die „ritterliche“ Ehre von dem ab, was ein Anderer sagt oder thut; beliebt es also einem Lumpen zu schimpfen oder zu schlagen, so ist ritterliche Ehre nicht beim Schimpfer oder Schläger, sondern beim Geschimpften oder Geschlagenen dahin, und sie muß dann mit Blut wieder gesüßt und eingewaschen werden. Das Geschimpfwerden ist also eine Schande und das Schimpfen eine „Ehre.“ Mag Recht, Wahrheit und Vernunft auf meiner Seite sein, ein Anderer schimpft aber, so hilft Alles nichts, er hat Recht! Im Punkte der Ehre ist also Grobheit eine Eigenschaft, die jede andere erstickt und überwiegt, und sagt Jemand: „Sie sind ein dummer Junge“ oder „Sie lügen“, so „ist“ man es so lange, bis das Unthörichte oder das Dumme, entweder den „dummen Jungen“ zum Mörder oder zum Gemordeten gemacht hat. Man könnte daher die ritterliche Ehre auch die Faust-Ehre nennen, denn

Die Grafen von Dürrenstein.

Von E. Heinrichs.

(Fortsetzung.)

Siebenzehntes Kapitel Das Grab im Gebirge.

Der alte Graf Dürrenstein war nach der für ihn so entsehligen Scene wie ein Wahnsinniger aus dem Hause gestürzt, um den Baron Einsiedel zu holen, und sich selber des Todes schlags anzuliegen.

Auf der Straße empfingen ihn der alte Förster Diethelm und Werner Rosenkranz, welche, des Wartens im Gasthofe müde, sich in die Nähe des Vittorischen Hauses begeben und soeben durch einen Bedienten erfahren hatten, daß der Graf sich noch im Hause befände.

„Diethelm! — alter Freund!“ sprach Dürrenstein mit Anstrengung, „Gott sei gelobt, daß ich Euer christliches Gesicht sehe. Auch Sie, Rosenkranz, — kommen Sie rasch, — ich muß den Einsiedel holen — seine Tochter — ah, — ver- wünsch, die Geschichte gibt mir den Rest.“

Er taumelte einen Schritt vorwärts und wäre auf das Steinpflaster niedergestürzt, wenn Rosenkranz ihn nicht mit starken Armen aufgefangen hätte.

Diethelm rief einen vorüberfahrenden Miethswagen an, um den Bewußtlosen nach seinem Hotel zu bringen und dann sogleich einen Arzt holen zu lassen. Dieser brachte ihn freilich ins Leben zurück, constatirte aber einen Schlaganfall, von welchem er sich schwerlich wieder erholen werde.

Der Graf war bei klarem Bewußtsein, die rechte Seite seines Körpers war gelähmt, doch Gehirn und Sprache waren ganz unberührt davon geblieben.

„Sagen Sie mir die volle Wahrheit, Herr Doctor,“ sagte er ruhig zum Arzte, „muß ich daran sterben?“

„Ich werde mein Möglichstes thun, Herr Graf.“

„Um mir das Sterben zu erleichtern,“ fiel dieser rasch ein, „gut, das ist genug, ich danke Ihnen!“

Als der Arzt das Nöthige verschrieben und angeordnet hatte, wählte der Graf den alten Diethelm sowie Werner Rosenkranz zu sich an sein Bett.

„Ich habe mit Euch allein zu reden, meine Freunde!“ be-

gann er mit klarer Stimme, „wünschte vorher gern zu wissen, wie es mit der Baronin Regina von Einsiedel steht. Sie befindet sich im Hause des Freiherrn von Vittorf, jenem Hause, vor welchem Ihr mich vorhin erwartetet. Sendet einen Boten dorthin.“

„Ich werde selber nachfragen,“ versetzte Rosenkranz, sich zur Thür wendend.

„Gut, gut, ich danke Ihnen, mein Lieber!“ nickte der Graf mit einem schwachen Lächeln, „Sie können nicht fehlen, am Rembertiplatz.“

„Ich bin in wenigen Minuten zurück, Herr Graf!“

„Sollen wir Ihrem Knechten telegraphische Mittheilung machen, Herr Graf?“ fragte Diethelm nach einer kleinen Pause.

„Meinem Knechten? — Nein, nein —“ wehrte der Kranke heftig ab, „er soll es nicht wissen, Diethelm, um keinen Preis.“

Doch fordere ich von Euch einen Freundschaftsdienst, Alter! — einen Dienst, der ewiges Geheimniß bleiben muß. Gott hat mir das Letzte, Schrecklichste gnädig erspart, indem er mich zwingt, das Gerücht anderen Händen zu überlassen. Ich sehe es an als ein Zeichen, daß er mich alten, knorrigen Stamm fortzulegen lassen will in seinem Paradiese — Diethelm wollt Ihr mir den Dienst erweisen?“

„Gewiß, Herr Graf, da ich überzeugt bin, daß Sie nichts Unehrenhaftes von mir verlangen werden.“

„Diese Ueberzeugung ist Euer Glück, Alter!“ brummte der Graf stirnrunzelnd. „Was haltet Ihr von meinem Knechten, Diethelm?“

„Er hat sich aus einem prächtigen Capitalhirsch zum elenden Schmalbod verwandelt,“ versetzte der Förster mit fester Stimme, „ist mir nun zweimal vor den Fuß gelaufen, — mocht' aber das Pulver nicht daran wenden, zumal er das blaue Blut herauskieselte, und mich hochmüthig begrüßte, — halten Sie Gnaden, Herr Graf, aber wahr ist's.“

Der Kranke nickte finster und blickte unverwandt zur Decke empor.

„In diesem Augenblicke trat Rosenkranz in's Zimmer.“

„Nun?“ fragte Dürrenstein, ihn ängstlich anblickend.

„Das Fräulein von Einsiedel ist, von einem leichten Unwohlsein befallen, in ihr väterliches Haus zurückgekehrt.“

Der Graf hob die linke ungelähmte Hand bedenkend empor und murmelte ein unhörbares: „Ich danke Dir, mein Gott!“

Es war, als ob eine Centnerlast von seinem Herzen ge-

nommen wäre, denn tief und hörbar athmete er einige Male auf.

„Seht Euch zu mir, meine Freunde!“ sprach er dann mit leiser Stimme, „ich muß die Zeit, welche Gott mir noch vergönnt, ausnützen, um ein Verbrechen zu enthüllen und zu sühnen.“

Die beiden Männer gehorchten schweigend.

„Rosenkranz,“ fuhr er dann mit Anstrengung fort, „Sie wissen, was Vater Urban an den Pfarrer geschrieben hat und können unsern Freunde Diethelm alles Nöthige davon mittheilen. Jetzt aber legt Beide Eure Rechte in meine ungelähmte Linke und schwört mir, nichts von dem, was wir mit einander verhandeln, was Ihr entdeden werdet, zu verrathen, und mein Testament treu auszuführen. Wollt Ihr?“

Er streckte ihnen die Linke entgegen und ohne Bögen legten die beiden Männer ihre Hand in die seine.

„Wir schwören es, Herr Graf!“ sprachen sie mit fester Stimme.

„Ich danke Euch, meine Freunde!“ fuhr der Kranke leiser fort, „Ihr habt Euren eigenen Wagen hier, Diethelm?“

„Ja, Herr Graf!“

„So sucht zwei Grabsteine zu erhalten, um eine Gruft, und das nöthige Werkzeug, um einen Sarg zu öffnen. Fahret damit in dieser Nacht hinaus in die Berge nach der früheren Einsiedel's des Bruders Gustav, welcher dort oben begraben worden ist. Der Vollmond wird Euren Weg hinreichend erhellen und Euch ohne Schwierigkeit zwei Gräber finden lassen, denn an Vater Gustav's Seite ruht ein armer Gemordeter, der spät Abends im Gebirge aus dem Hinterhalte erschossen worden ist. Vielleicht werdet Ihr, Freund Rosenkranz, ihn erkennen, nur bringt mir Gewißheit, hört Ihr, Gewißheit um jeden Preis. Gott wird mich nicht sterben lassen, bevor ich seine gerechte Hand habe walten sehen.“

Der Kranke schloß nach diesen Worten die Augen, und erschütterter blickten sich die beiden Männer an, zugleich aber auch fest und entschlossen, die unheimliche Fahrt zu machen.

„Ihr wollt meine Bitte erfüllen?“ fragte der Kranke nach einer Weile mit schwacher Stimme.

„Ja, Herr Graf!“ versetzte Rosenkranz, während Diethelm niederkniete und die Hand seines einstigen Herrn schweigend küßte, wobei eine große Thräne aus seinen grauen Wimpern sich löste.

„Darf ich immer brav, mein Alter,“ sagte der Graf leise,

der oberste Richterstuhl des Rechts, an den sie appellirt, ist der der physischen Gewalt, das Faustrecht.

Jeder Unbefangene erkennt nun auf den ersten Blick, daß dieser seltsame, barbarische und lächerliche Kodex der Ehre nicht aus dem Wesen der menschlichen Natur oder einer gesunden Ansicht menschlicher Verhältnisse hervorgegangen ist. Nach dieser gilt der Mann für das, was für sein Thun und Lassen ihn kundgibt, nicht aber für das, was einer losen Zunge von ihm zu sagen beliebt. Die Vernunft sagt uns, daß wir wohl unsere eigene Ehre mit dem, was wir sagen und thun, vernichten können, aber nicht die eines Andern. Das ritterliche Ehrenprinzip ist ein künstliches und rührt aus der Zeit des Faustrechtes her; seine Tendenz ist die: daß man durch Androhung von Gewalt, von Messerschüssen oder Pistolenkugeln sich Achtung erzwingen will. Schneiden sich zwei mit Brodmessern die Häse ab, so ist dies brutale Rohheit; sind die Messer etwas länger, so ist's „Ritterlichkeit“. Tiere auf einander zu hezen ist verboten, aber Menschen werden wider Willen zum tödtlichen Kampf aufeinander gekehrt, durch den lächerlichen Aberglauben des absurden Princips der ritterlichen Ehre, welches ihnen die Verpflichtung auferlegt, wegen irgend einer Bumperei oder Rederei wie Gladiatoren mit einander zu kämpfen. Wenn das Recht des Stärkeren wirklich Recht ist, dann sind die Duellen am Platze, aber wir leben doch in einem Staate, wo nicht die Faust, sondern das Gesetz richtet. Welch ein Unfuss ist es, daß Jemand jeden Augenblick für die Rohheit, Grobheit, Dummheit oder Bosheit irgend eines Andern mit Leib und Leben verantwortlich gemacht werden kann! Es ist schändlich und himmelschreiend, daß, wenn zwei junge, unerfahrene Gigolys mit Worten aneinander gerathen, sie dies mit ihrem Blute, ihrer Gesundheit, ihren geraden Gliedern oder ihrem Leben büßen sollen. Und welche Verrentungen hat man mit dem klaren Begriff der Ehre vorgenommen! Als Professor zu Buzilis sich vor einigen Wochen infolge eines sogenannten amerikanischen Duells erschoss, schrieb die „Post“, daß „das unerbittliche Gesetz der Ehre das von ihm gefordert habe!“ Am 24. Mai erklärte der Staatsanwalt in Halle, unfehlbar um die §§ 201 bis 210 des Strafgesetzbuches, „er erachte es für die Pflicht eines ehrenhaften (!) Mannes, sich dem Zweikampf zu unterziehen.“ Wer zweifelt man da nicht an der Menschheit?

Mit der Zertrümmerung des Kartengehäuses der ritterlichen Ehre fallen auch die Duellen und speziell die Offiziersduellen in nichts zusammen, die nichts als ein Pöps sind und für den persönlichen Muth und die Tapferkeit absolut nichts beweisen.

Deutschland.

Berlin, 15. Aug. „Aus der guten alten Zeit“ ist eine „zeitgemäße Erinnerung“ überschrieben, welche die Runde durch die protestantischen und liberalen Blätter machen zu wollen scheint. Es ist ein Hirtenbrief des früheren Bischofs von Xrier, Joseph von Sommer, aus dem Jahre 1831. Derselbe fordert seinen Clerus auf, sich durch die Angriffe seitens protestantischer Prediger nicht fortreißen zu lassen, in ihren Predigten „den nämlichen Weg zu betreten“. Es liege in der Natur der Sache, daß ein so umfassender Gegenstand, als die kirchlichen Veränderungen im sechszehnten Jahrhundert, in einer Predigt unmöglich gehörig behandelt und vorgetragen werden könne. Dergleichen Vorträge könnten darum nur einseitig und abspredend, in keiner Weise gründlich belehrend, und noch weniger erbauend sein. Wahrheit und Liebe würden verfehlt und der christliche Sinn, statt erbaut zu werden, merklich gestört, wie das neueste Jahrbuch zur Genüge belehre. Wer einer solchen Predigt eine widerlegende entgegenhalten wollte, könnte nur in den nämlichen Fehler fallen. Die Stätte, wo das Wort des Friedens und der christlichen Liebe einer christlichen Gemeinde vervollständigt werden solle, eigne sich nicht zum Streite gegen andere Glaubensgenossen oder zu deren Herabsetzung u. s. w. Am Schlusse heißt es: „Haben einige evangelische Prediger in dem Umfange unseres Bisthums dies in einem Eifer ohne Liebe übersehen, so darf solches keinen von euch zu gleichem verleiten. Es thut unsern Herzen Wohl, daß wir bis jetzt Niemand dieserhalb zu ermahnen haben. Unsere Absicht ist lediglich vorzubeugen.“

Weshalb mögen die liberalen und protestantischen Zeitungen diesen Hirtenbrief in Erinnerung bringen? In der „Köln. Ztg.“ lesen wir: „Dahals, 1830, bei der Feier der 300jährigen Wiederkehr des Tages der Augsburger Confession, seien es protestantische Streithähne gewesen, welche katholische Einrichtungen in ungebührlicher Weise angegriffen hätten. Die Gefahr heftigster Entgegnung seitens der Angegriffenen, die wahrscheinlich einen lobernden confessionellen Kampf hervorgerufen haben würde, habe nahe gelegen, als aus dem Munde eines katholischen Kirchenfürsten mahnende Worte des Friedens erschollen, welche das drohende Unheil abgewandt und die Streiter zur Ruhe verwiesen hätte. Diesmal aber, anlässlich der Lutherfeier, sei der Angriff von

„hab dich stets lieb gehabt, und mir selber gegrollt ob meines Starrkopfes. Aber wirft es nicht zugeben, daß Schande auf das Haus Dürrenstein, dem Dein Vater und Dein Großvater schon gebiet haben, gehäuft werde.“

„Nein, das werde ich nicht dulden, mein lieber, gnädiger Herr!“ erwiderte Dietrich mit gebrochener Stimme, „was das Grab und auch enthallen möge, es bleibt in unserer Brust verschlossen.“

„Dah! Dant, meine Freunde! Reht so rasch als möglich zu mir zurück und verweigert mir nichts. Hier werde ich nicht sterben, sondern daheim, angesichts meiner Ahnen, denen ich jenseits mit freier Stirn entgegen treten muß. Gilt nun zu Euren nächstlichen Wert, vor dem Euch nicht grauen wird, wie?“

„Nein, Herr Graf!“ erwiderte Rosenkrantz feierlich, „wir ziehen mit Gott, belebt von jenem Glauben, daß der Allgütige uns als seine Werkzeuge erkor hat.“

Sie reichten dem Kranken die Hand und verließen das Hotel, um nach ihrem bescheidenen Gasthof zurückzukehren. (Fortsetzung folgt.)

ultramontaner Seite gekommen, denn seit Monaten werde in zahlreichen Zeitungsartikeln und Schriften das allen Protestanten theure Andenken Luthers in den Köpfe gezogen. — So kann auch nur die „Köln. Ztg.“ schreiben, die bezüglich Schmähungen gegen die Katholiken und ihre Religion theilweise strotzt, sagte, es sei kein Mißton vorgekommen, die Rücksicht auf die Katholiken sei nirgends vermisst worden.

Man denke nur an den Satz: Die katholische Kirche sei das schlimmste Uebel, schlimmer als Socialismus und Materialismus! Auch diesmal ist der Angriff von protestantischer Seite gekommen, die ihren Luther dadurch glaubten am besten verherrlichen zu können, daß sie das Oberhaupt der katholischen Kirche als „Antichrist“ bezeichnete, dieser das apostolische Glaubensbekenntnis absprach u. s. w. Das ist nicht nur geistlich in Schriften und Zeitungsartikeln, sondern auf kirchlichen Conferenzen. Einem katholischen Geistlichen wird es jetzt ebenso wenig wie 1830 einfallen, die Kanzel zur Widerlegung solcher Schmähungen zu benutzen; wenn aber katholische Zeitungen solche öffentliche Thatsachen nicht stillschweigend passiv lassen, so kann das Niemanden auffallen. Selbst ein Bischof „aus der guten alten Zeit“ würde so etwas begreiflich finden. Man richte deshalb die guten Ermahnungen an die richtige Adresse!

— Eine anscheinend officiöse Notiz in der „Köln. Zeitung“ lautet:

„Daß hinsichtlich der weiteren Ausführung des neuesten kirchenpolitischen Gesetzes Beschlüsse des Staatsministeriums nicht gefasst worden sind, dürfte jetzt feststehen und auch aus den Klagen ultramontaner Organe erkennbar sein. Die Bischöfe sind darnach auch ohne jede amtliche Benachrichtigung, und wie es scheint, will sich die Regierung die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.“

Art. 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1882 verpflichtet das Staatsministerium, die „Grundsätze“, nach welchen der Cultusminister die Befugnis der Dispensation von den zur Ausübung eines geistlichen Amtes gesetzlich geforderten Bedingungen des Indigenats und der Vorbildung zu handhaben hat, „mit königlicher Genehmigung festzustellen“. Ob und inwieweit diese Grundsätze bekannt gegeben werden, ist eine andere Frage. Aber die Festsetzung derselben muß zweifellos erfolgen, wenn nicht etwa die Regierung sich für berechtigt halten sollte, die Ausführung der letzten Kirchengesetze zu behindern. Wenn zur Zeit wirklich noch keine Beschlüsse des Staatsministeriums in dieser Hinsicht gefasst sind, und auch die Bischöfe, jeder amtlichen Benachrichtigung entbehrend, so würde das, wie die „Germ.“ schreibt, ein eigenthümliches Licht auf die vielgepriesene Sorge für die Befestigung des geistlichen Nothstandes werfen.“

Ein ebenfalls anscheinend officiöses Telegramm, welches der „K. Ztg.“ unterm heutigen Datum von Berlin zugeht, lautet: „Während der Cardinal Howard in Kissingen weilte — ob im Auftrage der Curie oder nicht, mag vorüberhand unentschieden bleiben —, sind von den 43 katholischen Geistlichen der Provinz Posen, welche 1873 auf Grund der Gesetze aus ihren Stellen entfernt werden mußten, verschiedene auf ihre früheren Vicariatsstellen zurückgekehrt und andere im Begriff, dahin zu reisen. Sie haben somit das kirchenpolitische Gesetz vom 11. Juli ohne Weiteres zu ihren Gunsten gebendet und dazu sicherlich die Zustimmung ihrer geistlichen Obern erhalten. Die Regierung wird aber schwerlich mit dieser willkürlichen Auslegung — oder besser Durchhandlung des Gesetzes — einverstanden sein und ihre Maßregeln mit aller Entschiedenheit ergreifen. Bei diesem Anlasse kann berichtet werden, daß der Minister der geistlichen Angelegenheiten v. Goltz seinem Bischof oder einer andern höhern kirchlichen Behörde irgendwelche Zugeständnisse gemacht oder über die Auslegung vorerwähnten Gesetzes verbindende Erklärungen gegeben hat.“ — In dieser Beziehung brauchte auch Herr v. Goltz keine Zugeständnisse zu machen; denn die von uns mitgetheilte Beweisführung der „Germ.“, daß diese Bistare nach dem Gesetze berechtigt sind, auf die Stelle zurückzukehren, die ihnen früher von ihrem Bischof war angewiesen worden, ist unseres Erachtens schwer zu widerlegen. Eine andere Auslegung des Gesetzes wäre wenigstens ebenso „willkürlich“. Vielleicht ist das Ganze auch nur eine Denunciation?

Berlin, 15. Aug. Die „Prov.-Corr.“ sagt über die Fühl' er Kaiserzusammenkunft: In der Uebersetzung, die das Kaiserreich Deutschlands sich in allen wesentlichen Punkten mit denjenigen Oesterreich-Ungarns berührten, daß das Zusammengehen der Cabinete von Wien und Berlin nicht nur den Beteiligten, sondern der Sache des allgemeinen Friedens Dienste von unüberwundlichem Werthe erwiesen habe, trafen die Meinungen Aller, die es mit der Sache des Friedens und der geistlichen innern und äußern Entwicklung der Verhältnisse beider Reiche wohl meinten, schon lange zusammen. Einer besonderen Veranlassung zum jüngsten Besuche des Kaisers Wilhelm habe es ebensowenig bedurft, wie zu den gleichen Zusammenkünften früherer Jahre. Die Vermuthung der Presse über gewisse in Jßchl. speciell verhandelte Fragen ließen außer Betracht, daß sich der Welttheil im Zusammenhang zwischen den Mächten befände, die sich in dem Wunsche begegneten, die Ruhe und das gegenseitige Einvernehmen erhalten zu sehen. Das Freundschaftsverhältnis beider Reiche und ihrer Herrscher habe sich als wesentlichster Träger des Friedenszustandes bewährt. Die Jßchl' er Zusammenkunft sei eine erneute Bürgschaft für die Fortdauer des geistlichen Verhältnisses, welches beide mitteleuropäischen Reiche seit Jahren verbinde.

Oesterreich.

Wien, 15. Aug. Im Laufe der Nacht wurden in vielen Bezirken Wiens socialistische Flugchriften, betitelt: „Mahnruf an alle Arbeiter und Männer des Volkes“, unterschrieben vom Executiv-Comite, verstreut und von der Polizei aufgelesen.

Prag, 15. August. Ein aus etwa 600 Köpfen bestehender Pöbelhaufe versuchte laut der „Pest. Ztg.“ gestern Nacht einen Krawall in der Judenstadt. Das energische und umsichtige Eingreifen der Polizei, welche mit dem blauen Säbel einschritt, verhinderte jedoch ernste Ausschreitungen. Ein Ex-

cebut, welcher einem Polizisten einen Faustschlag ins Gesicht versetzte, erhielt einen leichten Säbelhieb über den Kopf. Im ganzen fanden vier Verhaftungen statt.

Spanien.

Madrid, 14. Aug. Von den Kaisern von Deutschland und Oesterreich sowie vom König von Portugal sind Telegramme eingetroffen, welche den König Alfons zur schleunigen Unterdrückung des Aufstandes beglückwünschten. — Nach Mittheilung eines englischen Blattes war der revolutionäre Geheimbund sehr streng gegliedert. Civilisten waren ausgeschlossen, ebenso Soldaten, Corporale und Offiziere von höherem als Oberstleutnantsrang. Der Geheimbund umschloß erste und zweite Sergeanten sowie Offiziere aller Grade bis zum Oberstleutnantsrang, die durch eine Art von freimaurerischem System mit einander in Verbindung standen. Jedermann war nur bis zu gewissem Grade eingeweiht, und so war, abgesehen von dem Gebe, den ein Jeder abzulegen hatte, die Entdeckung nicht leicht. Jede Abtheilung der Verschwörer zählte zehn Personen, von denen neun jeder für sich, aber nicht gemeinschaftlich ihren Anführer kannten. Und dieser Anführer hieniederum kannte bloß den Decurio anderer zehn Leute, von dem die Befehle ausgingen. Vom Gebe waren alle Civilisten, nicht aber die pensionirten Offiziere ausgeschlossen, die einen sehr thätigen Antheil an dem Aufstand genommen zu haben schienen. Als König Alfons zur Herrschaft gelangte, fand er 22000 überführte Offiziere. Das einzige Mittel, um diesem mißlichen Umstand abzuheffen, war zeitweilige Aufhebung des Avancements und Pensionirung zahlreicher Offiziere; daher das Material zu einem Militäraufstand, welches sich Herrn Borilla darbott. Das Geheimniß wurde so streng beobachtet, daß selbst Borillas nächste Freunde nicht eingeweiht waren. Wäre der Aufstand erfolgreich gewesen, so würde jeder Offizier um zwei Grade aufgerückt sein. In den meisten Fällen konnten selbst die Offiziere der niederen Grade nicht gewonnen werden, aber die Sergeanten, die von je her wegen ihrer Untriebe in schlechtem Ruf gestanden haben, erwiesen sich willfähriger. Ueber ein Manifest konnte man sich nicht einigen, aber man dachte, daß die Stadtbewohner, wenn sie sähen, wie die Truppen sich erhoben, sich wie in früheren Zeiten ihnen anschließen würden. Die Enttäuung war groß. Das Volk will keine militärische Dictatur.

Madrid, 14. Aug. Der Gouverneur von Madrid hat sämtlichen Zeitungen der Hauptstadt ein Circular zugehen lassen, in welchem er den Redaktionen mittheilt, daß er auf Grund der Aufhebung der constitutionellen Garantien jedes Blatt unterdrücken werde, das etwas gegen die Monarchie oder zur Ermuthigung der Revolte bringen würde; auch verbietet er die Mittheilung aller Nachrichten, die nicht von der Regierung stammen. Einer der Führer, der Oberstleutnant Vega, hat in einer Zuschrift an die Abonnenten Journale mitgetheilt, daß Ziel der Revolte sei die Gründung der Republik mit der Verfassung von 1869 und die Durchführung aller demokratischen Reformen im Programm von Borilla und Salmeron gewesen. Sie hätten sich plötzlich zurückgezogen, um unnützes Blutvergießen zu vermeiden, nachdem sie die Unmöglichkeit des Sieges eingesehen hätten. Der „Temps“, der dies bestätigt, weiß außerdem noch aus besonderer Quelle ganz Spanien benachrichtigt war; in Badajoz sei die Sache zu früh zum Ausbruch gekommen, so daß die Führer, als sie ihren Jrrthum erkannten und sich isolirt sahen, nicht anders handeln konnten, als sie gethan. — Ist diese Meldung richtig, so ist das Ende der Revolution noch nicht gekommen, trotz des Circulars des Gouverneurs von Madrid und der häufigen Ministerrathssitzungen, denen Alfonso V. präsidirt.

Rußland.

Odessa, 14. August. Die „Polit. Corr.“ meldet: Seit einigen Tagen weilt hier eine Genie-Commission, die im Auftrage des Kriegsministers von St. Petersburg hierher dirigirt wurde, um unverzüglich weitere und stärkere Befestigungen des Hafens vorzunehmen. Man will hier aus besserer Quelle erfahren haben, daß das Meeresgestade mit acht Batterien versehen werden soll, und kündigt die Ankunft des Kriegsministers Wannowski für Ende August in Odessa an, während dessen Anwesenheit hier förmliche Manöver zur See veranstaltet werden sollen. — In den letzten Tagen sind hier zahlreiche Verhaftungen vollzogen worden. Man will wissen, daß die socialistische Propaganda in der hiesigen Gar-nison einen günstigen Boden für ihre Agitationen gefunden habe, und stellt damit die Verhaftungen in Verbindung, die hier namentlich im Ubelischen Regimente vorgenommen worden sind. — Neuesten Nachrichten zufolge sind in den letzten Tagen auch in Jekaterinograd Judenkravalle ausgebrochen, die höchst bedenkliche Dimensionen angenommen haben sollen, doch bedürfen diese Nachrichten noch der Bestätigung.

Türkei.

Konstantinopel, 15. August. Die türkischen Kreuzer, welche behufs Ausführung der Quarantainemaßregeln die türkischen Küsten bewachen, haben Befehl erhalten, erforderlichen Falls gegen aus Egypten kommende Schiffe, welche sich unbefugt dem Lande nähern wollen, Gewalt zu gebrauchen.

Gesetz betr. die Krankenversicherung der Arbeiter.

(Fortsetzung.)

§ 55. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeinde-Abgaben. Dieselben haben das Vorkaufsrecht des § 54 Nr. 1 der Reichs-Concurs-Ordnung vom 10. Februar 1877.

§ 56. Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet, und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

§ 57. Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Verpflichtung

tung
hals
beru
durch
für
hüft
zust
hüft
nähun
von
we
Das
Cassen,
Verdän
Grund
ist
Dets-Ar
leitet,
schäbige
in Höhe
Krankenk
In 1
Nr. 1
Mindesth
§ 58.
Gelehes
einerseits
Drits-Kra
oder Eing
sprüche er
Gegen de
Zustellung
Erhebung
vollstred
Unterstütz
Streitig
Ansprüche
Wo ein so
1 mit der
barkeit der
E.

§ 59.
zeichneter
sam in d
Arbeitsver
die in dem
pflichtet we
§ 60.
in mehrern
zwänge unter
Betriebs-
Er kann
behörde verp
welcher die
casse, welcher
wird. Vor
von ihm bes
Vertretern u
casse ausgeg
darüber Ge
§ 61. Un
beschäftigten
bunden ist, k
Personen bes
Krankencasse
Unternehm
fünftige Person
Betriebs- (Ha
nachhaltige Ve
Verwaltungsab
gestellt ist.
§ 62. Un
triebs- (Fabri
der höhern W
nachkommen, f
schäftigte, dem
Schäftige bis
Eiträge bis
eigenen Mitteln
Orts-Krankenc
Die Höhe d
der Gemeindef
endgültig festge
§ 63. Ver
Betriebs, für
errichtet ist, be
Eintritts in die
sowen sie nicht
74, 75 bezeichn
Nichtversiche
Personen haben
tritt erfolgt dur
dem Cassenvor
Unterstützung im
eingetretenen Er
Versicherung
Schluß des Red
mindestens drei
und vor dem An
bezeichneten Cass
haben, scheiden d
§ 64. Die
Krankencassen mi
1) Durch Besch
(§ 20) in Procen
einzelnen Beschäf
für den Tag nich
2) Das Cassen
Unternehmer in

Faustschlag ins Ge-
heiß über den Kopf.
st.

von Deutschland
Portugal sind Tele-
Alfons zur schleunigen
inschen. — Nach Mit-
der revolutionäre Ge-
wissen waren ausge-
und Offiziere von
Geheimbund umschloß
ziere aller Grade bis
eine Art von frei-
Verbindung standen.
Grade eingeweiht, und
in jeder abzuweisen
Abtheilung der Ver-
neun jeder für sich,
kannten. Und dieser
Declarir anderer zehn
l. Vom Gibe waren
Offiziere ausge-
an dem Aufstand
Alfons zur schleunigen
Offiziere. Das
abzuweisen, war
und Pensionierung
zu einem Militär-
rbot. Das Geheim-
Borillas nächste
der Aufstand erfol-
zwei Grade auf-
selbst die Offiziere
aber die Sergeanten,
schlechtem Ruf ge-
Ueber ein Mani-
nan dachte, daß die
die Truppen sich er-
ausstießen würden.
keine militärische

von Madrid hat
Circular zugehen
theilt, daß er auf
den Garantien jedes
die Monarchie
würde; auch ver-
nicht von der
Oberlieutenant
Journal mit
Durchführung aller
von Borilla und
sich zurückgezogen,
nachdem sie die
an. Der Tempus,
besonderer Quelle
Erhebung durch
sei die Sache zu
die Führer, als sie
schen, nicht anders
Medlung richtig,
kommen, trotz des
und der häufigen
abschirt.

r. meldet: Seit
tion, die im Auf-
hier dirigirt
Befestigung
hier aus besser
mit acht Bat-
die Ankunft des
ist in Dessau an,
Rauver zur See
Tagen sind hier
an. Man will
der hiesigen Gar-
ationen gefunden
Verbindung, die
genommen wor-
in den letzten
alle ausgetro-
genommen haben
der Bestätigung.

stischen Kreuzer,
emahregeln die
halten, exfor-
n kommende
ande nähern

erung der

verfeßten Weise
haben das
curs-Ordnung

auf Grund
mit rechtlicher
noch gepfändet,
rechnen werden.

ende Verpflich-

tung von Gemeinden oder Armen-Verbänden zur Unterstützung
hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag
beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden
durch dieses Gesetz nicht berührt.

So weit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen
für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unter-
stützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch
zusteht, geht der letztere im Betrage der geleisteten Unter-
stützung auf die Gemeinde oder den Armen-Verband über,
von welchem die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebs-Unternehmern und
Cassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armen-
Verbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf
Grund gesetzlicher Vorschriften erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der
Orts-Krankencasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle ge-
leistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Ent-
schädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch
in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-
Krankenversicherung oder die Orts-Krankencasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der in § 6 Absatz 1
Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen
Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses
Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern
einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der
Orts-Krankencasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung
oder der Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsan-
sprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.
Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach
Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittels
Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig
vollstreckbar, so weit es sich um Streitigkeiten handelt, welche
Unterstützungsansprüche betreffen.

Streitigkeiten über die im § 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten
Ansprüche werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.
Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes
1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstrec-
kbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankencassen.

§ 59. Krankencassen, welche für einen der in § 1 be-
zeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemein-
sam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des
Arbeitsvertrages (durch Fabrik-Ordnung, Reglement u. s. w.)
die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritt ver-
pflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

§ 60. Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder
in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungs-
zwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine
Betriebs- (Fabrik-) Krankencasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungs-
behörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in
welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Kranken-
casse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt
wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer sowie den
von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten
Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Kranken-
casse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung
darüber Gelegenheit zu geben.

§ 61. Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin
beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr ver-
bunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig
Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-)
Krankencasse angehalten werden.

Unternehmern eines Betriebes, in welchem weniger als
fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer
Betriebs- (Fabrik-) Krankencasse gestattet werden, wenn die
nachhaltige Leistungsfähigkeit der Casse in einer von der höheren
Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sicher-
gestellt ist.

§ 62. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Be-
triebs- (Fabrik-) Krankencasse zu errichten, innerhalb der von
der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht
nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betrieb be-
schäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person
Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus
eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur
Orts-Krankencasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung
der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde
endgültig festgelegt.

§ 63. Versicherungspflichtige Personen, welche in dem
Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankencasse
errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des
Eintritts in die Beschäftigung der Casse als Mitglieder an,
sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§ 73,
74, 75 bezeichneten Cassen sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte
Personen haben das Recht, der Casse beizutreten. Der Bei-
tritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei
dem Cassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf
Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung
eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem
Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben
mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen
und vor dem Austritt nachweisen, daß sie einer der in § 75
bezeichneten Cassen angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge
an zwei aufeinander folgenden Zahlungsperioden nicht geleistet
haben, scheiden damit aus der Casse aus.

§ 64. Die §§ 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-)
Krankencassen mit folgenden Abänderungen Anwendung.

1) Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge
und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen
(§ 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der
einzelnen Versicherten festgelegt werden, so weit dieser 4 M.
für den Tag nicht übersteigt.

2) Das Cassen-Statut (§ 23) ist durch den Betriebs-
Unternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach

Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben
gewählten Vertreter zu errichten.

3) Durch das Cassen-Statut kann dem Betriebs-Unter-
nehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande
und in der General-Versammlung übertragen werden.

4) Die Rechnungs- und Cassenführung ist unter Verant-
wortlichkeit und auf Kosten des Betriebs-Unternehmers durch
einen von denselben zu bestellenden Rechnungs- und Cassen-
führer wahrzunehmen. Verwendungen von Cassengeldern im
Nutzen der Betriebs-Unternehmer fallen unter die Vor-
schrift des § 42, Absatz 2.

5) Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift
des § 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankencasse nicht
von dem Betriebs-Unternehmer zu decken, so sind
zu leisten.

6) Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche
auf Grund der Vorschrift des § 27 Mitglieder der Casse
bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Cassenämter
nicht bekleiden.

§ 65. Die Betriebs-Unternehmer sind verpflichtet, die
statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten ver-
sicherungspflichtigen Cassenmitglieder zu den durch das Cassen-
Statut festgesetzten Zahlungs-Terminen in die Casse einzu-
zahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den
Cassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder
auf die Lohnzahlung-Periode anteilsweise entfallen.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Casse (§ 20)
durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten 3 pCt.
erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebs-Unternehmer
die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen
Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebs-Unternehmer und
den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und
Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbe-
Ordnung Anwendung.

Die §§ 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-)
Krankencassen Anwendung.

§ 66. Auf die Beaufichtigung der Betriebs- (Fabrik-)
Krankencassen finden die §§ 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung.
Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der
Casse gegen die Betriebs-Unternehmer aus der Rechnungs-
führung erwachsen, (vergl. § 64 Nr. 4), in Ver-
tretung der Casse entweder selbst oder durch einen von ihr zu
bestellenden Vertreter geltend zu machen.

§ 67. Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für
welche die Casse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder so
weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten ver-
sicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der
statutenmäßigen Vorstands-Mitglieder sinkt, so kann die Ver-
waltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche
dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahr-
zunehmen hat.

Das vorhandene Cassen-Vermögen, die Rechnungen, Bücher
und sonstigen Actenstücke der Casse sind in diesem Falle der
Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn
die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die
Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§ 68. Die Casse ist zu schließen:
1) wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie
errichtet ist, aufgelöst werden;

2) so weit nicht auf den Betrieb, für welchen die Casse
errichtet ist, die Vorschrift des § 61 Absatz 1 Anwendung findet,
wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungs-
pflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Mindestzahl
(§ 60) sinkt, und die dauernde Leistungsfähigkeit der Casse
nicht genügend sichergestellt wird (§ 61 Absatz 2);

3) wenn der Betriebs-Unternehmer es unterläßt, für
ordnungsmäßige Cassen- und Rechnungs-Führung Sorge zu
tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung
der Casse dem Betriebs-Unternehmer die in § 62 vorgesehene
Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen
Betriebs- (Fabrik-) Krankencasse verfügt werden.

Die Casse kann nach Anhörung der beteiligten Gemeinden
aufgelöst werden, wenn der Betriebs-Unternehmer unter Zu-
stimmung der General-Versammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere
Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe auszusprechen oder
ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe angegeben sind,
kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an
die vorgelegte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Casse
finden die Vorschriften des § 47 Absatz 5 mit der Maßgabe
Anwendung, daß der Rest des Vermögens, sofern Kassen-
mitglieder, welche einer Orts-Krankencasse überwiesen werden,
nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zu-
fällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unter-
stützungs-Ansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so
sind die letzteren vor Schließung oder Auflösung der Casse
aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebs-
Unternehmer ob.

(Schluß folgt.)

Rheinland-Westfalen.

§ Wevelinghoven, 16. August. Nachdem bekanntlich
die königliche Regierung die Wiederwahl unseres bisherigen
Bürgermeisters Salbach ohne Angabe eines Grundes nicht
bestätigt hat, ist von der Stadtverordneten-Versammlung in
ihrer gestrigen Sitzung der Bürgermeister Schmitz zu Wehr
im Kreise Peinsberg zum Bürgermeister der hiesigen Stadt
gewählt worden. — Die Bestätigung der Wahl ist mit Si-
cherheit zu erwarten. Der Gewählte war aus verschiedenen, in
der Bürgerstadt courtoisierenden Gründen schon längst der Aus-
torene des allgemein bekannten Führers der Gegnerschaft
des Herrn Salbach, und ist es längst bekannt, daß der Herr
Landrath der Candidatur des Herrn Schmitz gütig war.

Da der sehnsüchtige Wunsch der Bürgerschaft, sich der Ver-
waltung des Herrn Salbach noch fernerhin zu erfreuen, ver-
eilt worden ist, so gibt dieselbe nunmehr der Hoffnung
Raum, daß es dem Herrn Bürgermeister Schmitz gelingen
möge, sich die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger
in dem Maße zu erwerben, wie Herr Salbach sich rühmen
darf, diese erlangt und sich erhalten zu haben.

Elberfeld, 18. Aug. Der insame Betrug, welchen der
flüchtige und bereits fallirt erklärte Seidenhändler Karl Bad
ausgeführt, bildet natürlicherweise das Gesprächsthema unserer
Kaufmannschaft. Der Betrug erscheint heute noch umfangrei-
cher, als zuerst angenommen wurde. Trotz der bereits mitge-
theilten sehr hohen Summen vergrößern sich noch die Passiva
wenigstens insofern, als die anscheinend vorhandenen Activa
in nichts zerfließen. Der Ehrenmann hat nämlich auch noch
die Bücher gefälscht, es finden sich Posten darin eingetragen
und noch offenstehend, die niemals geliefert worden sind.
Der hier in unseren engen „Ersten Kreisen“ sehr angesehene
Herr hat nicht allein ihm nicht angehörige Waaren verschon-
dert, sondern Forderungen, die bereits eingegangen waren,
auch noch bei hiesigen Häusern, bei denen er Glauben an
seine Realität fand, diskontirt. Und mehr noch, er hat
diskontirt.

Essen, 14. Aug. In der Gesellsch. resp. Gesellschafabri-
kation scheint es sich wieder auf der Krupp'schen Gußstahl-
fabrik bessern zu wollen. Abgesehen von diversen in Aussicht
stehenden Commissionen sind jetzt, wie die „Esb. Z.“ erfährt,
in Arbeit 1000 Stück 28cm Stahlpanzergranaten, welche von
Rußland bestellt sind. Dieselben repräsentiren ein schönes
Sammelscheld.

Meiderich, 14. Aug. Der Rhein und Ruhr-Btg. be-
richtet man: Ein unter sehr erschwerenden Umständen in
der weiderich ausgeführter Raub hat alle Gemüther
in Aufregung versetzt. In der Nacht vom Samstag auf
Sonntag gegen 1 Uhr hörte die Frau des auf einer Ge-
schäftsreise begriffenen Viehhändlers de Fries, aus dem Schlafe
aufwachend, ein Geräusch, welches sie jedoch dem Winde zu-
schrieb, so daß sie sich in ihrer Ruhe nicht stören ließ. Wäh-
rend wurde aber an der Thür zu ihrem Schlafzimmer das
Schloß abgeprengt, und gleich darauf stürzten vier Männer
mit geschwägten Gesichtern herein. Einer derselben, welcher
noch dazu verschleiert war, sprang an das Bett der Frau und
griff ihr an den Hals, während er ein ebenfalls in demselben
Bette liegendes Kind durch Schlägen zur Ruhe zwang. Die
geängstigte Frau, welche alle Werthsachen herauszugeben ver-
sprach, bat flehentlich um Schonung ihres Lebens. Das Dienst-
mädchen aber, welches von den Räubern anfangs nicht be-
merkt, in derselben Stube in einem anderen Bette lag,
riß das am Kopfe des Bettes befindliche Fenster auf,
und es gelang ihr, während einer der Räuber sie noch
zu greifen versuchte und ihr einige Schläge versetzte, hin-
auszuspringen, um die Nachbarn zur Hülfe zu rufen. Be-
vor jedoch Hülfe herbeigekommen war, hatten die Räuber
durch die Hausthür das Weite gesucht. Es waren sämtliche
Schubladen in den Commoden und Schränken erbrochen und
alles Werthvolle an Leinen, Hemden, Hosenstücken, Strümpfen,
Schuhen, blauleinernen Handtüchern, Gold- und Silberfachen,
zusammen über 600 M. an Werth, außerdem noch bares
Geld mitgenommen worden. Das Dienstmädchen, welches
binnen kurzem heirathen wollte, ist gleichfalls schwer geschä-
digt worden, indem ihr die auf ihrem oberen Schlafzimmer
befindliche Commode vollständig ausgeplündert und unter an-
deren Aussteuergegenständen auch ein goldenes Kreuz mitgenommen
worden ist.

Kupferdreh, 15. Aug. Ein furchtbares Hagel-
wetter entlud sich gestern Nachmittag gegen sechs Uhr über
unsern Ort. Es fielen Schlossen von außerordentlicher Stärke,
sodas an vielen Häusern zahlreiche Fensterscheiben zertrümmert
wurden. Auch das Obst auf den Bäumen hat nicht wenig
davon gelitten.

Bonn, 14. August. In weiten Kreisen macht die Ent-
führung eines 15-jährigen Mädchens, Tochter achtbarer El-
tern in Wehlern, durch einen jungen Menschen aus Künigs-
dorf peinliches Aufsehen. Das Paar ist, laut der „B. Ztg.“,
am 5. d., anscheinend sogar ohne alle Mittel, verschwunden,
inzwischen in Remagen, Niedermendig, Bonn und Ems ge-
sehen worden; dann ist jede Spur verloren gegangen. Die
Criminalbehörde ist der Sache bereits näher getreten und ver-
folgt den Entführer Louis Barthels flehentlich. Der Un-
tersuchungsrichter macht bekannt, daß zur Belohnung für
Denjenigen 300 Mark hinterlegt sind, der den Aufenthaltsort des
Paares, bezw. des Barthels dergehalst ermittelt und zur An-
zeige bringt, daß derselbe verhaftet werden kann.

Neuwied, 14. August. Gestern Abend erkrankt beim Ba-
dem im Rhein ein 9 Jahre alter Knabe. Es ist dieses be-
reits der vierte Knabe aus hiesiger Stadt, der in diesem
Jahre auf diese Art sein junges Leben einbüßte. Für die
zuletzt betroffene Familie ist der Fall um so beklagenswer-
ther, als dieselbe vor mehreren Jahren auf gleiche Weise
einen Sohn verlor.

Vermischtes.

— Eines Königs Sparbüchse. Aus einem Briefe
aus Cochinchina wird dem Tempus folgende, wie ein
Märchen klingende Geschichte mitgetheilt: In dem Innern
des Palastes Sr. Majestät ist ein großes Wasserbeden ange-
legt, in welches der Herrscher von Zeit zu Zeit ausgehöhlte
Baumstämme, die mit Gold oder mit Silber ausgefüllt sind,
werfen läßt. Es ist dies der Reservoir, an den nur im
Falle der äußersten Noth gerührt werden darf. Um die
Diebe abzuwehren und sich selbst vor der Versuchung zu
bewahren, ohne Nothwendigkeit aus dem Schatze zu schöpfen,
werden in dem Beden Krokodille geholt, von denen ein Jeder,
der hier stehen wollte unerbittlich gefressen würde.

Amüliches.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:
In Folge der von der Stadtverordnetenversammlung zu
Düsseldorf getrossenen Wahl den Rentner Emil Hötte daselbst
als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Düsseldorf für eine
5jährige Amtsdauer zu bestätigen.

